

DIE LANGEN SCHATTEN DER VERGANGENHEIT oder: Gibt es eine Verjährung der Gerechtigkeit ?

Siegfried Wolf

Aus einer ehemals preußischen Großstadt berichten die Akten: Eine eingewohnte "arische" Familie erbaut um die Jahrhundertwende in hervorragender Lage der Innenstadt ein respektables Geschäftshaus. Der Prinzipal begründet nicht nur einen florierenden Mittelstandsbetrieb, sondern engagiert sich auch in der Kommunalpolitik. Natürlich nicht links, sondern im konservativen, deutsch-nationalen Spektrum der Weimarer Republik. Sein überkommener Wahlspruch ist von bismarck'schem Zuschnitt: *"Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts auf dieser Welt"*. Nun gut. Diese martialische Maxime hindert ihn nicht, seiner Heimatstadt auch als überzeugter Republikaner und demokratischer Bürger als Amtsträger zu dienen. Das wird ihm bald nach der Machtübernahme durch die Nazis zum Verhängnis. Nun galt er - wie wenige seines Standes - als Funktionsträger der "Systemzeit"; ihn ereilten jene Ausgrenzungen, die vor allem "Marxisten" und Juden zugeordnet waren. Auf der Grundlage des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" wird der Stadtrat aus seinem Amt entfernt, denn er gehört zu jener Minderheit der städtischen Beamten, die "nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr bietet, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten".

Der Betroffene ist damit stigmatisiert. Die neuen Machthaber lassen keinen Zweifel daran, daß sie keinerlei Skrupel haben, auch die leiseste Form systemabträglichen Verhaltens brutal zu unterbinden. Die "Heimtückeverordnung" vom März 1933 oder das Ermächtigungsgesetz aus demselben Monat, aber auch der schon öffentlich praktizierte Terror gegen die Linke sowie das politische Klima in Thüringen, wo schon vor 1933 an den Konturen einer "volksgemeinschaftlichen Rechtspflege" gearbeitet wurde, mochten dem Betroffenen eine Warnung sein. Ob er, wie die Mehrzahl der Deutschen, dies alles als einen normalen revolutionären Fieberschub eines Systemwechsels bewertete, der bald abklinge, sei dahingestellt. Er wird es wohl als das "Vorzeigen der Instrumente" empfunden haben, die Widerstand nicht angeraten sein ließen. Zumal er nicht nur über eine nunmehr belastete Vergangenheit verfügte, sondern über einen weiteren, zunehmend gefährlicher werdenden Makel: Sein Geschäftshaus beherbergte als Mieter eine jüdische Konfektionsfirma, die der Begehrlichkeit der "arischen" Konkurrenz und "alter Kämpfer" der Nazibewegung ausgesetzt ist. Sie wird dann auch im Oktober 1937 "arisiert", d.h. in einem formgerechten Vertrag an einen Erwerber überschrieben, von dem es heißt, daß er nicht nur im SS-Wirtschaftshauptamt tätig, sondern auch Nazi gewesen sei, wofür einiges sprechen dürfte bei dieser Konstellation.

Im letzten Paragraphen des Kaufvertrages gibt es allerdings eine bemerkenswerte Regelung, die die Vertragsfreiheit der Partner zu Ungunsten des jüdischen Verkäufers völlig aushebelt: "Die Gültigkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten in Magdeburg ab". Dazu weiter unten. Der Vorgang gewinnt aber damit exemplarische Bedeutung und stiftet ein grundsätzlich - vertragsrechtliches Problem, welches bis in unsere Tage fortwirkt: Die Vorbehaltsklausel schränkt die Handlungsfreiheit der jüdischen Vertragspartei ein. Die Finanzbehörde vollstreckt über fiskalische Regulierungsmaßnahmen einen politischen Willen, die Lebenschancen der jüdischen Bevölkerung durch den Schraubstock immer drakonischer werdender ökonomischer Maßnahmen immer stärker einzunengen und schließlich ganz aufzuheben.¹

Welche Rechtsqualität kann also ein privat-rechtlicher Vertrag haben, der von so ungleichen Partnern geschlossen wird? Befindet sich der jüdische Vertragspartner nicht generell im Stande der Nötigung, wenngleich ein Überlassungsvertrag allen Formalien des Vertragsrechtes zu genügen scheint? - Dies sind natürlich keine Spitzfindigkeiten eines Advokaten, sondern grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Ordnung ohne Grundgesetz, in der die Intentionen von Staat und NSDAP gleichgeschaltet waren, deren "Führerwille" an die Stelle der Verfassung trat.

Daraus erhebt sich eine weitere Dimension des Problems für unsere Gegenwart: Auf welchem Fundament gründet eigentlich die Bundesrepublik? Wäre die deutsche Einheit nicht die Chance gewesen, eine Generalinventur deutscher Geschichte in eine Verfassung umzuwandeln, die dieses Herkommen eindeutig republikanisch definiert. Der Verbalbezug auf die erste deutsche Republik ist solange wenig überzeugend, wie es nicht wenigstens ein NS-Unrechtsbereinigungsgesetz gibt.

Anzunehmen, das Problem erledige sich "biologisch", ist ein Trugschluß. Denn beispielsweise privat-rechtliche Akte aus der Nazizeit wirken dinglich über Generationen fort. Das gilt auch für die noch heute nachwirkende Anerkennung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und -taten: Etwa für die Ur-

teile gegen Deserteure, für die rassische Verfolgung unter kriminal-präventivem Vorwand, für die Ausbeutung ausländischer Arbeitssklaven oder für die Verbrechen in Ausübung von Dienstobliegenheiten. Die - allerdings sehr späte - Kassation der Sondergerichtsurteile des VGH könnte ein Zeichen setzen, das für die Rechtskultur Deutschlands eine große Bedeutung hat. Verwunderung bereitet allerdings das gelegentliche Erstaunen darüber, daß die Nachkriegsrepublik nicht mit den personellen Altlasten der Nazijustiz gebrochen hat. Das ist für unseren Sachverhalt insofern von prinzipieller Bedeutung, als daß schlechterdings nicht von der Zunft erwartet werden konnte, daß sie nach dem Kriege eben jenes Unrecht tilgt, das sie vorher selbst vollstreckt hat.

Nun wird vielleicht auch dem aufmerksamen Leser entgangen sein, daß der geschilderte "Arisierungs"-Fall noch eine weitere charakteristische Komplikation birgt: Die besagte jüdische Manufaktur war im Hause eines Dritten eingemietet. Dieser wurde offenbar nicht gefragt, ob der "arische" Erwerber in das bereits 35 Jahre bestandene Mietsverhältnis der vormals jüdischen Firma eintreten könne. Und wenn - welche Einwände hätte er geltend machen können bei seiner politischen Belastung? Zumal ein Aktenvermerk auf der Rückseite des Vertrages den Verdacht nahelegt, daß dieser Vertrag durch die Hände der Gestapo gegangen war. Daraus ergeben sich wieder prinzipielle Ableitungen, deren Tragweite über den konkreten Fall hinausgeht. Sie betreffen praktisch zumindest auch alle jene Vermieter, deren jüdische Mieter deportiert und deren Wohnung zur Verfügung der Reichsbehörden gestellt und nach deren Ermessen neu belegt wurden. Uns sind Akten aus einer Nachbarstadt zugänglich, die nachweisen, daß der Bürgermeister mit Nachdruck im Zuge der Zwangsbewirtschaftung die zügige Neubelegung "freigezogenen" jüdischen Wohnraums verfügt hat, ohne sich um die Belange der Vermieter zu scheren. Dabei sei ganz abgesehen von der privaten "Begehrlichkeit" von Funktionsträgern der Nazibewegung auf höherwertigen "jüdischen" Wohnraum oder den Ansprüchen der NS-Wohlfahrt auf den letzten zurückgelassenen Hosenkноп deportierten Juden.

Wie also ist die Rolle der betroffenen Vermieter einzuschätzen?² Sind sie stillschweigende Komplizen, sind sie Geschädigte oder gar indirekte Opfer der "Arisierungen"? Was wie Fragen an die Deutsche Geschichte und ihre "Aufarbeitung" aussieht, sollte nach Kriegsende durchaus praktische, ja existentielle Bedeutung erlangen.

Und damit beginnt die nächste Runde der Auseinandersetzung ums Eigentum. Die in Rede stehende "arisierte" Firma wird sogleich 1945 sequestriert und sodann in das Eigentum des Landes Thüringen überführt - bei vorläufiger und weiterwirkender Anerkennung des Eigentums des Vermieters am Gebäude. Nun beginnt eine komplizierte juristische Auseinandersetzung um die "arisierte" Firma, wo sich zwei Ansprüche kreuzen: Zum einen die Rückübertragungsansprüche der Firmenerben (der jüdische Erblasser hatte sich beim Einmarsch der deutschen Truppen im holländischen Exil umgebracht) und zum anderen der Witwe des inzwischen verstorbenen "arischen" Firmenerwerbers. Letztere meldete Widerspruch gegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme an und wies die Sequesterbegründung der Thüringischen Behörden zurück. Dies löste eine innerbehördliche Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Thüringer Wiedergutmachungsgesetzes vom September 1945 aus und endete in der ersten Runde schließlich 1946 mit der Rücknahme des Beschlagnahmebeschlusses durch den Thüringer Ministerpräsidenten. Dabei ist die Begründung interessant: Der Ministerpräsident dürfte sich nicht der Behauptung von der antifaschistischen Gesinnung des bis zu seinem Tode im SS-Wirtschaftshauptamt beschäftigten Erwerbers angeschlossen haben. Das mochte in den damaligen Westzonen nicht karriereabträglich gewesen sein, was jedoch für die SBZ absolut nicht galt. Nein - die Quintessenz eines dicken Konvoluts von rechtsbeiständlichen Gutachten und Gegengutachten, Stellungnahme des Betriebsrates, Zeugenaussagen, Eingaben, die schon zu Geschehenszeiten selbst den Sachverstand der Juristen zu überfordern drohten, war eine andere Merkwürdigkeit: Die Beschlagnahme wurde mit Bezug auf ein anhängiges Steuerfluchtverfahren gegen den jüdischen Firmeninhaber rückgängig gemacht, was mithin keinen abgenötigten Verkauf im Jahre 1937 begründen würde.³ Wie aber kann der Vollzug zivilisierter Steuergesetze an einer verfolgten, rechts-reduzierten Minderheit, wie etwa der Juden, als Recht qualifiziert werden, da ihnen die Existenz nur durch die Übertretung der immer drakonischeren Nazigesetze möglich wurde?

Für den Historiker sind an dieser Stelle zwei Schlußfolgerungen relevant:

1. Wer heute von einem generellen Willkürcharakter der Entnazifizierung in Thüringen spricht, mag dafür politische Gründe haben. Er könnte auch schlichtweg inkompetent sein. Die Akten bestätigen einen solchen Befund nicht. Daß die Entnazifizierung anders als in den Westzonen verlaufen ist, stellt lediglich eine Tatsache dar, nicht aber eine Wertung.

2. Auch in der SBZ wurde die Zweifelhaftigkeit von Rechtsakten aus der NS-Zeit nicht generell in Frage gestellt. Wenn in einem Gutachten aus dem Jahre 1946 befunden wird, bei dem jüdischen Konfektionär habe es sich ohnehin um einen "Gauner" gehandelt, dann läßt das darauf schließen, daß hier auch bei Antifaschisten Prägungen einer Zeit nachwirkten, die sie zu überwinden trachteten.

Bei der nachwirkenden Prägekraft juristischer Entscheidungen, die nach dem 8. Mai 1945 lagen, ergibt sich ein grundlegendes Dilemma, das mit dem kodifizierten Recht eigentlich nicht aufzulösen ist, das nur als politische Frage im Sinne der Gerechtigkeit bewältigt (nicht "überwältigt") werden kann: Das Besatzungsrecht und das Bürgerliche Gesetzbuch sind nicht kompatibel. Das Reich hatte alle seine existentiellen Prädikate verloren. Ob es überhaupt als Rechtssubjekt weiter existiert, gilt als strittig. Die eine Vertragspartei der Kapitulationsverhandlungen wurde nach der Unterschrift unter Arrest gestellt - ohne die Gültigkeit von deren Unterschrift in Zweifel zu ziehen.

Die Deutschen waren keine Staatsbürger mehr, die Gewahrsamsmächte waren nach der Kapitulation aller Bindungen der Genfer Konvention gegenüber deutschen Kriegsgefangenen ledig. Inwieweit waren Deutsche also rechtsfähig? Jedes deutsche Rechtsverhältnis konnte durch Anordnung der Siegermächte außer Kraft gesetzt werden.

Damit keine Mißverständnisse entstehen: Die Ent-Rechtung der Deutschen war eine Folge ihrer faktischen Komplizenschaft mit dem Nazi-Regime bis zum bitteren Ende. Die Siegermächte standen in der Pflicht der Opfer, nicht der überwältigten Täter. Sie hatten vor der Völkergemeinschaft die Verpflichtung, die Wurzeln der Barbarei zu vernichten. Dies war keine "Siegerjustiz" - für Millionen Deutsche indes mit Willkür und Vertreibung verbunden.

Die besatzungsrechtlichen Grundlagen der Entnazifizierung in der SBZ waren u.a. die Befehle der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) Nr. 124 über die "Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland" und Nr. 126 zur "Konfiskation des Eigentums der Nationalsozialistischen Partei, ihrer Organe und ihrer angeschlossenen Organisationen" sowie die Direktive des Alliierten Kontrollrates Nr. 38 über die Bestrafung von Nazis und Kriegsverbrechern und die Direktive Nr. 39 über die Liquidierung des deutschen Kriegspotentials. Diese Anordnungen gingen von der übereinstimmenden Auffassung der Antihitlerkoalition aus, daß das Maß an deutscher Schuld und Verantwortung differenziert ist, daß der Nationalsozialismus nicht "über die Deutschen gekommen ist", sondern daß es Vordenker, Aktivisten und Nutznießer des Verbrechens und mithin einen personellen und strukturellen Wurzelgrund gab.

Dieser Meinung war übrigens auch ein Großteil der Deutschen in allen vier Besatzungszonen, unbeschadet von der wohl läßlichen Sünde nach Zusammenbrüchen, Schuld immer nur bei anderen festzustellen und Sühne auf diese abzuleiten. Diese Mentalität sollte nicht denunziert werden, zumal zwei Erfahrungen bzw. Optionen der deutschen Bevölkerungsmehrheit, deren Erwachsenengeneration nunmehr die zweite Kriegsniederlage nachbereitet, evident waren: Es gab keine "Volksgemeinschaft", sondern vor allem die Vorteilsnahme der ökonomischen, politischen, militärischen, administrativen und akademischen Eliten. Und: Das Maß deutscher Katastrophen und der von Deutschen verübten Verbrechen war nun in der Tat übervoll.

Bemerkenswert, daß der erwähnte Stadtrat sich - wie 1933 schon - der allgemeinen Komplizenschaft der städtischen Nobilität mit dem Naziregime entzog. Ein Kriegsgerichtsverfahren der 179. Panzerdivision aus dem Jahre 1943 gegen Herrn W. wegen Wehrkraftbeeinträchtigung mag dies bestätigen.

Um die deutsche Misere zu wenden, bedurfte es einer radikalen Veränderung der deutschen Verhältnisse, worüber es in der Nachkriegsprogrammatik aller politischen Kräfte im Parteienspektrum Konsens gab. So stießen die drakonischen Eingriffe der Besatzungsmächte in die Macht- und Eigentumsstrukturen Restdeutschlands durchaus nicht nur auf Ablehnung in der Bevölkerung - insbesondere bei jener Ostdeutschlands nicht, die durch Flucht und Vertreibung schon einen absoluten Eigentumsverlust erlitten hatte.

Kurz: Bodenreform und Enteignung von industriellen Produktionsstätten, von Liegenschaften und großen Kapitalien in Ostdeutschland konnten durchaus mit der Zustimmung einer Bevölkerungsmehrheit rechnen. Beim Volksentscheid in Sachsen am 30. Juni 1946 entschieden sich bei einer Beteiligung von 93,7 Prozent immerhin fast 78 Prozent der Befragten für die entschädigungslose Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher. Dieses Mehrheitsvotum hat vor der Geschichte so lange Bestand, bis das Gegenteil bewiesen ist. Daß die Fundamente der bürgerlichen Ordnung damit zur Disposition ge-

stellt wurden, wird die "Kleindarsteller" der Geschichte, die ihre Heimat, ihre Jugend, ihr Erspartes verloren hatten, wenig tangiert haben. Die rührenden Geschichten von anhänglichen Domestiken dürften in der Tat nach dem Zivilisationsbruch von Auschwitz, nach der Ausmordung ganzer Völker, nach der Verwüstung großer Landstriche und nach dem Massenterror des "Weltbürgerkrieges" relativ belanglos gewesen sein.

Nun allerdings kommen wir in Ostdeutschland - die Westzonen stehen an dieser Stellen nicht zur Verhandlung - in eine neue Problemzone und damit wieder zu unserem exemplarischen Fall zurück, zur Nemesis des Naziunrechts gleichsam.

Die Entnazifizierung wurde zunehmend zu einem Instrument nicht der Demokratisierung, sondern des diktatorischen Umbaus der Gesellschaft sowie die Sequestrierung und Enteignung zu einem Vehikel zur Schaffung von Staatseigentum. Unter der strategischen Führung der SED - konterkariert durch einzelne Initiativen aus den "Blockparteien" - wurde die Beseitigung der strukturellen Grundlagen des NS-Regimes als Klassenkampf geführt. In Thüringen arbeiteten 34 Sequesterkommissionen, bestehend aus Angehörigen der LDPD und CDU, dominiert von der SED, die 2 725 Industrie- Verkehrs- und Handelsobjekte sowie 9 191 sonstige Vermögenswerte überprüften.⁴ Die Ergebnisse der Entscheidungen wurden der Landeskommission vorgeschlagen, die am 7. Juni 1946 ihren Abschlußbericht vorlegte.⁵ Mit der Bestätigung der Sequestervorschläge durch die SMATh wurden diese zu Besatzungsrecht.

Es läßt sich denken, daß der ungeheure Zeitdruck, das berechnete Sühnebegehren der Besatzungsmacht und die Option, neue gesellschaftliche Verhältnisse durch neue Eigentumsverhältnisse zu schaffen, eine sorgfältige Einzelprüfung weder ermöglichten noch als wünschenswert erscheinen ließen. Dazu kamen natürliche Begehrlichkeiten, Rachsucht und Denunziation - der ganze Kosmos des mit Krieg und Nachkrieg einhergehenden Zivilisationsverfalls, aber auch die Notwendigkeit, den entwurzelten Vertriebenen eine neue Heimstatt zu schaffen. Hofften anfänglich die Betroffenen noch, die Eigentumsfragen vor Ort juristisch auszufeuchten - und wie wir an unseren Fall gesehen haben, nicht immer erfolglos -, so hatten jene Opfer, auf deren Besitz nicht selten die enteigneten Firmen u.ä. begründet waren, überhaupt nur die Möglichkeit, aus der Ferne in diese Auseinandersetzung einzugreifen: die jüdischen Geschädigten. Sofern sie noch lebten.

Umfängliche Briefwechsel aus Übersee mit dem Thüringer Ministerpräsidenten belegen das Gebirge an Naziunrecht. Im Thüringer Wiedergutmachungsgesetz vom September 1945 - dem ersten seiner Art in Deutschland - gab es einen Versuch, diese Ansprüche zu regeln. Über dessen Anwendung und "Abwendung" ist an anderer Stelle gehandelt.⁶

Im Jahre 1948 sind in unserem Fall die jüdischen Ansprüche mit dem zitierten zweifelhaften Befund des Regierungsrates Chaim schon abgewendet worden. Ob beim Oberlandesgericht Gera darum prozessiert wurde, wäre zu ermitteln. Jedenfalls änderte dies in der Sache nichts. Dies sollte sich indirekt auch verhängnisvoll für die bis dahin nicht angefochtenen Eigentumstitel des nichtjüdischen Besitzers des Gebäudes auswirken, in dem die jüdische Firma eingemietet wurde. Denn im Jahre 1948 wurde durch einen Federstrich - durch einen vermeintlich "technischen Akt" - im Grundbuch die Eigentums-eintragung, die auf den Namen des eingangs genannten Stadtrates lautete, mit der Begründung getilgt, es handle sich um Naziigentum. Auf den Punkt gebracht: Die "Arisierung" des Jahres 1937 führte im Jahre 1948 zur Enteignung eines nicht Betroffenen. Es wurde ein Volkeigener Betrieb etabliert.

Was vielleicht als ein privatrechtlicher Handel erscheint, der nicht das Interesse des Historikers weckt, ist in Wirklichkeit von exemplarischem Gewicht - in diesem Falle in der spezifisch ostdeutschen Ausprägung: Während in Westdeutschland "Arisierungen", aber auch beispielsweise die Sklavenarbeit aus- und inländischer Zwangsarbeiter de facto Nachkriegskapitalien begründeten, so konstituierte sich im Osten das Staatseigentum an Produktionsmitteln sowohl aus der verweigerten Rückübertragung beträchtlicher "Arisierungs"vermögen als auch aus der exzessiv angelegten Enteignung des Eigentums von "Kriegs- und Naziverbrechern" (die Anführungsstriche sollen den Machtmißbrauch kennzeichnen, nicht die Existenz einer solch belasteten Gruppe in Zweifel ziehen).⁷

Die nun heute auch wiedervereinigte braune Vergangenheit der Deutschen ergab die Notwendigkeit, den Umgang der Nachkriegsdeutschen mit der Schuldhafung für das Dritte Reich zu bilanzieren. Ob dies mehr als ein moralischer Akt sein kann, bleibt zu bezweifeln. Denn inzwischen hat die Macht des Faktischen das Leben mehrerer Generationen bestimmt. Andererseits gibt es noch heute justiziable Ansprüche von Geschädigten, die noch abzugelten wären: sowohl hinsichtlich des von Deutschen als

auch an Deutschen im Krieg und im Nachkrieg vollstreckten persönlichen Unrechts, das - im letzten Fall - nicht durch den zum Recht erhobenen Willen der Besatzungsmächte unanfechtbar sanktioniert ist. Aber ist - so fragt der Historiker - jede drakonische Nachkriegssühne Unrecht, weil es dramatisch in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen hat? Hier sei erinnert, daß das Naziregime überaus drakonisch und verbrecherisch Leben beschädigt und vernichtet hat. Was aber, wenn Nachkriegsrepressalien durch den Willen der Besatzungsmacht, dem Anwalt der Opfer, gar nicht gedeckt waren?

Jetzt kommen wir zu einer weiteren Dimension unseres exemplarischen Falls - wir kommen in die Gegenwart. Nunmehr obliegt das 1937 "arisierte" und 1948 auf "kalten Wege" verstaatlichte Eigentum in besagter ehemaligen preußischen Stadt der treuhänderischen Obhut. Die Beweislage scheint eindeutig: Die Enteignung erfolgte vor Gründung der DDR und entzieht sich hiermit der Rückübertragung. Vom Gesetzgeber eindeutig definiert, im Einigungsvertrag kodifiziert und bislang noch nicht ausgehebelt. Die Feinanalyse ergibt in unserem Fall einen etwas komplizierteren Sachstand, der möglicherweise in der Eile, mit der der Einigungsvertrag ausgehandelt wurde, gar nicht bedacht wurde: Nicht jede der vor dem genannten Stichtag vollzogene Enteignung war durch Besatzungswillen gedeckt. Denn dieser ist zwar noch keine hinreichende, aber eine notwendige Voraussetzung der gegenwärtigen Rechtsanerkennung. Und kaum einer der von der Thüringer Justiz bis 1952 zurückgewiesenen Rückübertragungsansprüche jüdischer Opfer hält gerechtigkeitsstaatlichen Maßstäben stand, denn es kann beim Verkauf generell vom Stand der Nötigung ausgegangen werden. Nunmehr laufen viele dieser Opfer ebenso wie die in der Folge der "Arisierung" in den Strudel des Verderbens geratenen nichtjüdischen Geschädigten endgültig Gefahr, ihres Eigentums verlustig zu gehen. Ist dieses als ehemaliges Volkseigentum endgültig veräußert, dürfte eine erneute Rückübertragung fast unmöglich sein.

Also "Schwamm drüber?" Natürlich hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Vergangenheit für "beendet" zu erklären. Mehr noch: Im Interesse des inneren Friedens ist er gar in der Pflicht, im Einzelfall eine solche Entscheidung zu erwägen. Ein weites Feld. Was jedoch, wenn mit dem "Schlußstrich" neues Unrecht begründet wird? Wenngleich es nach den Erfahrungen der Geschichte wohl im Bereich philanthropischer Utopie liegt, anzunehmen, daß radikale Brüche nicht neues Unrecht stiften, - Unrecht, das originär auf die Nazibarbarei zurückgeht, kann auf die Dauer keine deutsche Demokratie begründen.

Mehr noch: Es ist auch anzunehmen, daß einige von regionalen deutschen Stellen vorgenommenen Enteignungen dem Gesamtwillen der Besatzungsmacht sogar zuwider liefen und auch die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Wirtschaftskommission, des ersten Zentralverwaltungsorgans auf dem Gebiet der späteren DDR, konterkarierten, die einer exzessiven, willkürlichen Beschlagnahmung steuern sollten. Eine Frage, die bislang höchstens den Historiker zu interessieren vermochte, gewinnt durch die Vereinigung eine neue Dimension: Sie ist buchstäblich wieder offen, selbst wenn Rückübertragungsfristen und Stichtagsregelungen abgelaufen sein sollten.

Bleibe der Rechtsweg. Diese Option ist nicht geringzuschätzen. Aber in aller Deutlichkeit: Es gibt politische und moralische Fragen, die nicht justiziabel sind. Ob also beispielsweise die Opfer der "Arisierungen" oder die Geschädigten von Nachkriegsenteignungen, die nicht durch den Besatzungswillen gedeckt waren, oder auch die ostdeutschen Betroffenen rabiaten Häuserkämpfe und die Hintersassen auf Bodenreformland der Gegenwart zu ihrem Recht kommen oder ihr Recht behalten, ist nicht nur die Frage eines Richtspruchs. Es ist in erster Linie ein Indiz der Gerechtigkeit. Und Gerechtigkeit kann nicht nach einem Datum bemessen und durch einen "Schlußstrich" limitiert werden. Natürlich müssen die Gesetzgeber und die Administration handlungsfähig bleiben. Aber wie wäre es mit einem Interessenausgleich, der hohen Kunst der Toleranz, auf das nicht alte Unrecht neues stiftet? Die vielbeschworene "Chance der Deutschen Einheit" wird vertan, wenn alte Willkür zementiert, redlich erworbenes Eigentum zur Disposition gestellt und die unselige deutsche Tradition der Marginalisierung nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen nicht überwunden werden.

Siegfried Wolf

Anmerkungen:

1. vgl. Thüringer Untersuchungen zur Judenfrage. Hrsg. Erich Buchmann, Heft 1, Weimar 1939.
2. vgl. Die Gesetzgebung Adolf Hitlers, Hrsg. W. Hoche, Heft 32, Berlin 1939 (Kommentar zum Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939); Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt Nr. 91, 1938); Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzblatt 1938, Teil I, S. 1668); Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt Nr. 206, 1938, S. 1709 ff.); Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (Reichsgesetzblatt 1938, Teil I, S. 1642); Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden. In: Deutsches Recht - vereinigt mit Juristische Wochenschrift, Hrsg. Hans Frank, 9. Jahrgang 1939, Bd. 1; Beck'sche Kurzkommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, Berlin 1941; Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Hrsg. von Joseph Walk, Heidelberg-Karlsruhe 1981; Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. Hrsg. Max Mittelstein, Berlin 1932.
3. Eine juristische Würdigung des Charakters der fiskalischen Maßnahmen des NS-Staates gegen Juden siehe: Ernst Bukofzer, Judengesetzgebung und Judenverfolgung unter den Nazis, Berlin 1946, S. 8 f.
4. Zur Geschichte der Bezirksparteiorganisation Gera der SED, Bd. 1, Gera 1986, S. 245.
5. Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar, Land Thüringen, Ministerium des Innern, VI Nr. ASV/3.
6. vgl. Thomas Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2, Berlin 1993.
7. Manfred Overesch, Machtergreifung von links. Thüringen 1945/46, Hildesheim 1993.

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation* Heft 16/ 1994,
herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>